

Satzung der Gesellschaft Deutschsprachiger Planetarien e.V. (nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. April 2017)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Deutschsprachiger Planetarien e.V.“, nachfolgend GDP, genannt.
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Gesellschaft Deutschsprachiger Planetarien e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Popularisierung von Wissenschaft und Forschung sowie die Weiterbildung für Erwachsene und Jugendliche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) die Planung und Durchführung von Meetings und Veranstaltungen zur fachlichen Weiterbildung,
- (b) die Information der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Leistungen der Planetarien mit deutschsprachigen Vorführungen,
- (c) die Information der Mitglieder über nationale und internationale Entwicklungen in der Planetariumswelt,
- (d) die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches seiner Mitglieder.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat
 - (a) individuelle Mitglieder:

Natürliche Personen, die in Planetarien haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder sich den Zielen und Aufgaben der deutschsprachigen Planetarien verbunden fühlen. Individuelle Mitglieder haben eine beschließende Stimme.
 - (b) institutionelle Mitglieder:

Planetarien und verwandte Einrichtungen, in denen deutschsprachige Programme für Publikum aufgeführt werden, sowie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen, zu deren zentralen Aufgaben die Förderung der Planetariumsarbeit zählt. Institutionelle Mitglieder haben eine beschließende Stimme. Das Stimmrecht des institutionellen Mitgliedes wird durch einen durch das Mitglied zu bestimmenden Vertreter ausgeübt. Ist der Vertreter eines institutionellen Mitgliedes auch individuelles Mitglied, so kann er auch beide Stimmen geltend machen.

(c) fördernde Mitglieder:

Natürliche und juristische Personen, die durch einen mit dem Vorstand der GDP vereinbarten regelmäßigen Förderbetrag die Ziele der GDP unterstützen. Fördernde Mitglieder haben im GDP beratende Stimme.

(d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für Verdienste um die Ziele der GDP ernannt. Sie haben eine beschließende Stimme. Sie sind von Beitragszahlungen freigestellt.

2. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss durch zwei individuelle oder institutionelle Mitglieder unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit der Auflösung des Planetariums oder der juristischen Person/des Mitglieds,
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, gegen die Interessen der Gesellschaft handelt oder dem Ansehen der Gesellschaft schadet.
Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug, erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Der Ausschlussbeschluss ist mit der Bekanntgabe des Ausschlusses an das betroffene Mitglied rechtsgültig.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand ist in begründeten Einzelfällen und auf Antrag des Mitgliedes berechtigt, Beiträge zu stunden und/oder zu erlassen.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Dies geschieht durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Frist von 8 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel in die jährliche GDP-Tagung zeitlich und örtlich zu integrieren. Eine Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es kann nur über Punkte abgestimmt werden die auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung benannt wurden. Die Satzungsänderung erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu vermerken und durch den Protokollführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zu beurkunden. Das Protokoll ist jedem Mitglied zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift gegenüber dem Vorstand zu erheben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
Wahl und Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Kassenprüfer,
Genehmigung des Wirtschaftsplanes, sowie des Vorstands- und Finanzberichtes,
Festlegung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
Schaffung hauptamtlicher Stellen,
Änderungen der Satzung oder des Zwecks der Gesellschaft,
Ausschluss von Mitgliedern,
Auflösung der Gesellschaft.
5. Werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung außerhalb der turnusgemäßen ordentlichen Versammlungen notwendig, kann der Vorstand beschließen, eine schriftliche Abstimmung z.B. per Brief durchzuführen. Die Mitglieder sollen mindestens 4 Wochen Zeit haben, ihre Stimme abzugeben. Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.

§ 11

Der Vorstand

1. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Alle Mitglieder mit beschließender Stimme sind in den Vorstand wählbar.
2. Der Vorstand leitet die Gesellschaft zwischen den Mitgliederversammlungen. Er besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern.
3. Innerhalb des Vorstandes sind folgende Funktionen namentlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
Der/die Präsident(in),
Zwei Vizepräsidenten(innen),
Der/die Schatzmeister(in)
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
6. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
7. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Form der Beschlussfassung des Vorstandes wird durch eine von demselben aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.
9. Das Amt des Vorstandsmitglieds wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12

Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an die Astronomische Gesellschaft e.V. mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
oder
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Popularisierung von Wissenschaft und Forschung sowie die Weiterbildung für Erwachsene und Jugendliche.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2014 beschlossen und tritt mit Ihrer Annahme in Kraft.